

01 - Büro des Oberbürgermeisters  
Frau Doll

Datum:  
27.11.2017

## **Antrag**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Antrag " Einführung einer Sperrstunde für den Bereich um den Stintmarkt" (Antrag der AfD-Fraktion vom 22.11.2017, eingegangen am 22.11.2017)**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	13.03.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	15.03.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

s. Antrag der AfD-Fraktion vom 22.11.2017, eingegangen am 22.11.2017

### **Beschlussvorschlag:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:

- d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja  
Nein  
Teilhaushalt / Kostenstelle:  
Produkt / Kostenträger:  
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Antrag der AfD-Fraktion vom 22.11.2017, eingegangen am 22.11.2017

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT III

Bereich 32 - Ordnung

---

Hansestadt Lüneburg

Eing 22. NOV. 2017

Nr. .... Anl. ....

Fraktion Stadtrat Lüneburg



Abender: Robin Gaberle • Am Ochsenmarkt 1 • 21335 Lüneburg

An den Oberbürgermeister Herrn Mädge  
Den Rat der Hansestadt Lüneburg  
Am Ochsenmarkt 1  
21335 Lüneburg

07 2. w. ✓  
23/11.

Lüneburg, 22.11.17

**Die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt zur Ratssitzung am 01.02.2017:**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

Die AfD-Fraktion beantragt, für den Bereich um den Stintmarkt (für die Straßen: Am Berge, Bei der Abtspferdetränke, Auf dem Kauf, Im Wendischen Dorfe, Salzstraße am Wasser, Lüner Str. und Am Stintmarkt) am Samstag- und Sonntagmorgen eine Sperrstunde von 04:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuführen.

**Begründung:**

Im Bereich des Stintmarktes kommt es in den Nächten von Freitag auf Samstag bzw. von Samstag auf Sonntag vermehrt zu Körperverletzungen, die häufig auf den Konsum von Alkohol zurückzuführen sind. Weiterhin sind die Anwohner bis in den Morgen mit einem erhöhten Lärm konfrontiert.

Durch eine Sperrstunde kann die Situation zumindest teilweise etwas beruhigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

- Dirk Neumann -

01R

über

Herrn Stadtrat Moßmann



Herrn Oberbürgermeister Mädge

**Antrag der AfD-Fraktion vom 22.11.2017 zur Sitzung des Rates am 01.02.2018 „Erlass einer Sperrzeitverordnung für den Bereich um den Stintmarkt“ (VO/7577/17)**  
**Stellungnahme der Verwaltung**

Ziel des obengenannten Antrages ist es, die Verwaltung zu beauftragen, für den Bereich Am Stintmarkt (für die Straßen: Am Berge, Bei der Abtspferdetränke, Auf dem Kauf, Im Wendischen Dorfe, Salzstraße am Wasser, Lüner Straße und Am Stintmarkt) am Samstag- und Sonntagmorgen eine Sperrstunde von 04:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuführen. Der Antrag wird begründet mit der Feststellung, dass es im Bereich des Stintmarktes in den Nächten von Freitag auf Samstag beziehungsweise von Samstag auf Sonntag vermehrt zu Körperverletzungsdelikten komme, die häufig auf den Konsum von Alkohol zurückzuführen seien. Weiterhin seien die Anwohner bis in den Morgen mit einem erhöhten Lärm konfrontiert.

Ortsfeste Verkaufsstellen dürfen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Ladenöffnungszeitengesetzes (NLöffVZG) in der derzeit gültigen Fassung grundsätzlich montags bis samstags von 0 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden. Ferner sind nach der Neufassung des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG) im Jahr 2012 in Niedersachsen Sperrzeiten in der Gastronomie nicht mehr per Verordnung des Landes geregelt und festgelegt. Von der in § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes enthaltenen Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über Sperrzeiten hat das Land Niedersachsen bisher keinen Gebrauch gemacht. Gemäß § 10 Satz 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 wäre die Hansestadt Lüneburg als große selbständige Stadt allerdings zum Erlass einer Sperrzeitverordnung ermächtigt. Seit Einführung dieser Regelung haben, soweit ersichtlich, allerdings nur sehr wenige Kommunen von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Der Verwaltung ist die Situation aus Beschwerden von Anwohnern über Lärm und Verschmutzung des öffentlichen Straßenraumes bekannt. Da es sich bei den hier eingegangenen Beschwerden jedoch meist um einzelne Wahrnehmungen und zu unterschiedlichen Zeiten handelt, wurde die Polizeiinspektion Lüneburg gebeten, die dort vorliegenden Daten zu Straftaten auszuwerten.

Aus der Stellungnahme der Polizei geht hervor, dass sich die Gesamtzahlen der Straftaten in dem Bereich in den Jahren 2016 bis 2017 kaum verändert haben. Nach der Auswertung der Polizei sind die häufigsten Vorfälle in den Straßen Am Berge und Am Stintmarkt zu verzeichnen. In der ausgewerteten Zeit von 20 Uhr abends bis 9 Uhr morgens fanden 74 % aller polizeilich registrierten Anlässe statt, gut die Hälfte davon in dem Zeitkorridor zwischen 3 Uhr und 8 Uhr morgens.

Die Hansestadt Lüneburg und die Polizei sehen sich daher veranlasst, den gegenwärtigen Zustand zu ändern und eine Reduzierung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten anzustreben.

Der Erlass einer Sperrzeitverordnung wird allerdings als Ultima Ratio angesehen. Die Hansestadt Lüneburg hat am 21. Dezember 2017 die Betreiber der reinen Schankwirtschaften und Diskotheken des Bereiches Am Stintmarkt sowie Vertreter der Polizei zu einer ersten Gesprächsrunde eingeladen, um Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation zu

erörtern.

In diesem Gespräch wurde seitens der Hansestadt Lüneburg deutlich auf die Verpflichtungen und Verbote, die das NGastG den Betreibern auferlegt, hingewiesen. Zu diesen zählt z.B. das Verbot, Alkohol an erkennbar betrunkene Personen abzugeben. Des Weiteren wurde auf die Lärmemissionen und die Verschmutzung des öffentlichen Straßenraumes hingewiesen, die zumindest mittelbar den Gaststättenbetrieben zugeordnet werden können. Die Betreiber der Gaststätten wurden darüber hinaus eindringlich auf ihre Eigenverantwortung hingewiesen und dringend gebeten, gemeinsam im Rahmen einer Selbstverpflichtung zur Verbesserung der Situation beizutragen. So könne der Erlass einer Sperrzeitverordnung als Ultima Ratio vermieden werden; die Verwaltung scheue sich allerdings auch nicht davor, dem Rat den Erlass einer solchen Verordnung vorzuschlagen, sollte sich die Situation nicht spürbar verbessern.

Folgende Aspekte wurden seitens der Gaststättenbetreiber vorgebracht:

- Auch Kunden von ortsfesten Verkaufsstellen und Imbissbetrieben, die Alkohol verkaufen, verursachten die seitens der Verwaltung geschilderten Probleme, so dass auch die Betreiber dieser Verkaufsstellen und Imbissbetriebe in die Verantwortung zu nehmen seien.
- Ferner gebe es gesellschaftliche Tendenzen wie beispielsweise das „Cornern“, was zu der geschilderten Problematik beitrage.
- In einigen Betrieben Am Stintmarkt seien im Übrigen bereits private Sicherheitsdienste tätig, die zumindest innerhalb der Betriebe die Sicherheit gewährleisten.
- Mit Hinweis auf die eintretende offensichtliche Ungleichbehandlung würde eine räumlich auf das Quartier beschränkte Sperrzeitverordnung von den Wirten Am Stintmarkt abgelehnt.
- Die Wirte wünschen sich eine erhöhte Präsenz der Polizei und sprechen sich auch für eine Videoüberwachung des öffentlichen Bereiches aus.
- Kritisiert wurde im Übrigen, dass besonders in den Morgenstunden häufig Taxen in der Straße stünden und die Reinigungsarbeiten behindern würden.

Die allgemeine Problematik des Alkoholverkaufs an Kiosken – auch im Bereich des Stintmarktes – ist der Verwaltung durchaus bekannt. Wie oben dargestellt, sind die gaststättenrechtlichen Vorschriften auf ortsfeste Verkaufsstellen wie z.B. Kioske allerdings (und bedauerlicherweise) nicht anwendbar. Dies bedeutet, dass selbst der Erlass einer Sperrzeitverordnung diese ortsfesten Verkaufsstellen nicht betreffen würde. Auch sonstige Schutzvorschriften des Gaststättenrechts wie das o.g. Verkaufsverbot sind auf sie nicht anwendbar. Die Verwaltung hat aber zugesagt, die Einhaltung sonstiger Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) zu überprüfen. Dies wird beispielsweise durch Alkoholtstkäufe erfolgen.

In diesem Zusammenhang vorteilhaft wäre sicherlich eine landesgesetzgeberische und damit landeseinheitliche klare Regelung, die auf derartige gesellschaftliche Veränderungen reagiert und unterschiedlichen kommunalen Regelungen vorbeugt sowie einfache Kontrollmöglichkeiten schafft.

Die Einrichtung einer Videoüberwachung wird skeptisch gesehen. Zu berücksichtigen ist zunächst, dass eine **Videobeobachtung** im öffentlichen Raum nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, eine **Aufzeichnung** unter noch weitergehenden Voraussetzungen ohnehin nur durch die Polizei zulässig wäre. Darüber hinaus dürfte angesichts der räumlichen Ausdehnung des Areals (unter Einbeziehung des näheren Umfeldes des Stintmarktes) eine Videoüberwachung sehr aufwändig und kostenintensiv sein.

Der Einsatz privater Sicherheitsdienste in den Gaststätten wird seitens Polizei und Verwaltung durchaus befürwortet, bietet jedoch für den öffentlichen Raum keinen weiteren Präventionsansatz. Die Polizei hat in dem Gespräch aber zugesagt, zu Beginn der wärmeren Saison im Rahmen der Verfügbarkeit von Einsatzkräften den Bereich verstärkt zu beobachten

und eine höhere Präsenz sicherzustellen. Mit der Polizei wurde – ungeachtet des regelmäßigen Austausches - vereinbart, nach einem gewissen Beobachtungszeitraum und der Durchführung eventueller polizeilicher Maßnahmen die Situation erneut zu bewerten und den Handlungsbedarf nochmals abzuschätzen. Die erneute Einbeziehung der Wirte im Bereich des Stintmarktes wurde diesbezüglich zugesagt.

Sofern eine Verbesserung der Situation dann nicht eingetreten ist, wird die Verwaltung nach Prüfung der verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der durchaus unterschiedlichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einen Vorschlag für eine repressive Regelung vorschlagen.

**Fazit:**

**Vor dem genannten Hintergrund spricht sich die Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen den Erlass der mit dem Antrag verfolgten Sperrzeitverordnung ab.**

Kosten für die Erstellung der Stellungnahme: 156 €.

  
Bodendieck